

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Controlling und Business Intelligence“, Stgkz 0894, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt am Standort Wiener Neustadt

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zu oben genannter Akkreditierung gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	31.01.2022
Formalprüfung des Antrags	06.05.2022
Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens, 73. Sitzung	20.05.2022
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	23.05.2022
Bestellung der*des Gutachter*in	15.06.2022

Abschluss der Antragsprüfung	23.06.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*in	30.06.2022
Virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*in	06.07.2022
Vorlage des Gutachtens	30.08.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	30.08.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin	12.09.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	13.09.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*in	13.09.2022

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat am 21.09.2022 entschieden, dem Antrag der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Controlling und Business Intelligence“, Stgkz 0894, durchgeführt in Wiener Neustadt, gemäß § 23 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 8 Abs. 3 Fachhochschulgesetz (FHG) iVm § 9 Abs. 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO 2021) stattzugeben, da die Kriterien gemäß § 17 FH-AkkVO 2021 erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 06.10.2022 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit 10.10.2022 zugestellt.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 30.08.2022
- Stellungnahme vom 13.09.2022

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs Controlling & Business Intelligence der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 30.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Vorbemerkungen	4
3	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021	5
	3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement	5
	3.2 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal	13
4	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	16
5	Eingesehene Dokumente	19

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Standort/e der Einrichtung	Wiener Neustadt, Wieselburg, Tulln, Wien, Salzburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Aufnahme des Studienbetriebs	1994/95
Anzahl der Studierenden	4386 (davon 2433 w/ 1953 m/d* mit Stand WS 2021/22) * Erhebung erfolgt nach w, m und d. Die Auswertung nach d erfolgt aus Gründen des Datenschutzes auf Einzeldatenebene nicht, sondern nach w und m. Es gelten dafür Imputationsregeln.
Akkreditierte Studiengänge	39

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Controlling und Business Intelligence
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudiedauer	4 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	30
Akademischer Grad	Master of Arts in Business, abgekürzt M.A./MA
Organisationsform	Berufsbegleitend (BB)
Verwendete Sprache/n	Deutsch, tw. Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wiener Neustadt
Studiengebühr	363,36 Euro

Die antragstellende Einrichtung reichte am 31.01.2022 den Akkreditierungsantrag ein.

Der zur Akkreditierung eingereichte Masterstudiengang soll dem bisher akkreditierten FH-Masterstudiengang „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“, Stgkz 0279, nachfolgen. Er ersetzt eine der bisher angebotenen Spezialisierungen als eigenständiges Angebot. Es sollen hinkünftig statt der bisherigen Spezialisierung „Unternehmensrechnung“ der FH-Masterstudiengang „Audit und Steuerberatung“, statt „Unternehmensplanung und Controlling“ der FH-Masterstudiengang „Controlling und Business Intelligence“, statt „Immobilienmanagement“ der FH-Masterstudiengang „Immobilienmanagement“, statt „Personal, Organisation und Strategie“ der FH-Masterstudiengang „Personal, Organisation und Strategie“ sowie statt „Vertriebspsychologie und Marketing“ der FH-Masterstudiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ angeboten werden.

Auf Basis der am 31.01.2022 vorgelegten Anträge wurde im Rahmen der Prüfung der Anträge gemäß § 3 Abs. 7 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) deutlich, dass eine umfangreiche Begutachtung jedes einzelnen Antrags – ggf. mit Vor-Ort-Besuch und/oder separaten Gutachter*innengruppen – nicht zielführend ist.

In seiner 73. Sitzung am 20.05.2022 hat das Board der AQ Austria daher gemäß § 4 Abs. 4 FH-AkkVO 2021 beschlossen, dass es im vorliegenden Fall von der Durchführung einzelner Begutachtungsschritte absieht. Das Board der AQ Austria hat in dieser Sitzung festgelegt, dass sowohl für die gleichzeitig beantragte Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“, Stgkz 0278, als auch für die geplanten Änderungen beim bisher akkreditierten FH-Masterstudiengang „Wirtschafts- und Unternehmensführung“, Stgkz 0279, jeweils eine*r Gutachter*in beauftragt wird, auf Basis der schriftlichen Antragsunterlagen sowie allfälliger Nachreichungen jeweils ein schriftliches Gutachten mit eingeschränktem Prüfauftrag zu erstellen.

Das jeweilige Gutachten soll gemäß § 17 FH-AkkVO 2021 folgende Prüfbereiche bewerten: § 17 Abs. 2 Z 1-10 (Studiengang und Studiengangsmanagement) und § 17 Abs. 4 Z 1-6 (Personal).

Mit Beschluss vom 15.06.2022 bestellte das Board der AQ Austria folgende*n Gutachter*in:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof. (FH) Dr. Markus Ilg	Studiengangsleitung Masterstudiengang Betriebswirtschaft Leitung des Fachbereichs Wirtschaft FH Vorarlberg	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Controlling, Business Analytics

2 Vorbemerkungen

Gegenstand dieses Gutachtens ist der Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Controlling und Business Intelligence“ der FH Wiener Neustadt.

Da der Masterstudiengang aus der Weiterentwicklung der Vertiefungsrichtung „Unternehmensplanung und Controlling“ des Masterstudiengangs „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“ entstanden ist, entstand das Gutachten im Lichte eines Programmakkreditierungsverfahrens ohne Vor-Ort-Besuch mit eingeschränktem Prüfauftrag. Das Verfahren sieht im Kern vor, dass ein*e Gutachter*in auf der Grundlage der schriftlichen Antragsunterlagen zu einer Empfehlung hinsichtlich der Akkreditierung kommt, die in die Entscheidung des Boards der AQ einfließt.

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Gemäß dem vorliegenden Antrag sind unter anderem die

- unmittelbare Einsetzbarkeit der Absolvent*innen in der Praxis,
- die Abstimmung auf ein sich dynamisch wandelndes Arbeitsumfeld,
- die Förderung kritischen und innovativen Denkens,
- ein zeitgemäßes Verständnis für Qualität,
- die Orientierung am aktuellen Stand der Wissenschaft und
- zeit- und ortsunabhängige Lehr- und Lernformate

strategische Anforderungen an Lehre und Weiterbildung an der FH Wiener Neustadt (FH WN). Die beabsichtigte Umwandlung und Weiterentwicklung der Vertiefungsrichtungen des bestehenden Masterstudiengangs „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“ in separate Masterstudiengänge trägt diesen Zielen Rechnung. Die Herangehensweise erlaubt differenzierte Zugangsvoraussetzungen, spezifisch angepasste Aufnahmeverfahren und einen sehr klaren Ausweis des erworbenen Wissens durch eine den Studienschwerpunkt klar treffende Bezeichnung des Studiengangs.

Durch die Revision und die Aufspaltung des akkreditierten Studienangebots in fünf einzelne Nachfolgestudiengänge werden die beruflichen Chancen der Absolvent*innen aus Sicht des Gutachters weiter verbessert und die Angebotsbreite der FH WN besser sichtbar gemacht. Kritisches und innovatives Denken wird insbesondere in der diskursiven Entwicklung der Masterarbeit gefördert, der Anspruch auf Qualität durch die Defensio von Research Proposal und Masterarbeit sichergestellt. Die Möglichkeit an Forschungsprojekten mitzuarbeiten, ermöglicht zudem wissbegierigen Student*innen die frühzeitige Teilnahme an aktuellen Entwicklungen.

Der Studiengang ist aus gutachterlicher Sicht somit sowohl am Profil als auch den strategischen Zielen der FH WN orientiert.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Antragsunterlagen verweisen nur auf das Leitbild der FH WN, nicht aber auf die Strategie. Die Begutachtung des vorliegenden Antrags könnte eine gute Gelegenheit für die FH WN sein, auch die Strategie über die Website sichtbar zu machen.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Die Ergebnisse der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse im Antrag wurden gesichtet. Klar kommen Datenanalyse als Zukunftskompetenz, Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder Green Controlling als aktuelle Trends zum Ausdruck. Vieles spricht, auch nach Ansicht des Gutachters, für eine zunehmende Nachfrage nach Beratungs- und Prüfdienstleistungen auch in diesem Bereich. Während im Bereich der allgemeinen Betriebswirtschaft eine verhaltene Entwicklung erwartet wird, sind es gerade die Spezialisierungen, in denen eine hohe Nachfrage weiterhin erwartet wird, ebenso wie der alle Bereiche betreffende Digitalisierungstrend. Skizziert wird das Bild der*des Controller*in als Change Agent.

Auch die internen Statistiken der Bewerber*innenzahlen je Vertiefungsrichtung des bislang akkreditierten Masterstudiengangs „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“ unterstreichen die (bis auf das Jahr 2018) hohe Nachfrage in der Vertiefungsrichtung „Unternehmensplanung und Controlling“, die aus gutachterlicher Sicht eine positive Einschätzung der Bewerber*innenzahlen für den beantragten Masterstudiengang rechtfertigt.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

a. sind klar formuliert;

b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;

c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und

d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Der Antrag erläutert detailliert das allgemeine Studiengangprofil, das Qualifikationsprofil sowie die intendierten Lernergebnisse.

- Die berufsbegleitende Durchführung wird als Besonderheit hervorgehoben.
- Das Verhältnis von ECTS-Anrechnungspunkten zu Lehreinheiten (120 ECTS-Anrechnungspunkte zu 908 Lehreinheiten bzw. 60,5 Semesterwochenstunden (SWS)) ist aus gutachterlicher Sicht auf Masterniveau angemessen, darf hier doch ein erheblicher Selbstlernanteil vorausgesetzt werden.
- Die im Antrag genannten beruflichen Tätigkeitsfelder, Controlling Spezialist*in, Finanzmanager*in, Chief Financial Officer, Head of Controlling, Unternehmensberater*in im Bereich Controlling/Business, Analytics/Business Intelligence, Process Designer/Process Analyst, Business Analyst, Business Intelligence Officer, und die daraus abgeleiteten Handlungsfelder sind aus Sicht des Gutachters zeitgemäß und entsprechen auch zukünftigen Anforderungen.
- Die Lernergebnisse entsprechen nach Ansicht des Gutachters den herausfordernden Anforderungen auf der Stufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens und geben jene spezialisierten Inhalte wieder, die für die beruflichen Tätigkeits- und Handlungsfelder erforderlich sind.
- Das Qualifikationsprofil ist detailliert und in den Dimensionen fachlich-wissenschaftliche Kompetenz, personale Kompetenz und soziale Kompetenz dem Gesamtbild des Antrags entsprechend, allerdings teilweise zu wenig strukturiert und in der Zuordnung nicht gänzlich nachvollziehbar.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Die umfangreiche Aufzählung der Kompetenzen könnte besser strukturiert werden und so die Profilschärfung des Studiengangs unterstützen. Im einen oder anderen Fall ist auch diskutierbar, ob die Zuordnung zur jeweiligen oben genannten Kompetenz geeignet ist, bspw. die „Eigenständige Recherche unter Anwendung rigoroser Qualitätskriterien bezüglich der Auswahl von Informations- und Datenquellen“ (Personale Kompetenz Nr. 13).

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Die Studiengangsbezeichnung „Controlling und Business Intelligence“ entspricht aus Sicht des Gutachters klar dem Profil und den intendierten Lernergebnissen.

Der akademische Grad „Master of Arts in Business“ (MA oder M.A.) ist zulässig und entspricht den gemäß § 6 Abs. 2 FHG von der AQ Austria festgelegten akademischen Graden.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
- g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

Im Antrag wird die systematische Entwicklung des Studiengangs im Detail erläutert. Ausgehend von adressierten Fachgebieten, konkret Controlling, Digitale Transformation und Unternehmensberatung, wurden berufliche Tätigkeitsfelder und intendierte Lernergebnisse abgeleitet und ein Qualifikationsprofil entwickelt. Dann erfolgte die schrittweise Verfeinerung in intendierte Lernergebnisse, die Ableitung geeigneter Module und schließlich die Konzeption der Lehrveranstaltungen und ihrer intendierten Lernergebnisse. Abschließend wurden diese zu einem geeigneten Curriculum zusammengefügt.

Das Verfahren ist aus gutachterlicher Sicht nachvollziehbar und in der Studiengangsentwicklung bewährt und stellt sicher, dass die Anforderungen der Fachgebiete sich in der Konzeption des Studiengangs wiederfinden. Der geplante Studiengang entspricht somit den Anforderungen der jeweiligen Fachgebiete. Konkret wird dies an folgendem Beispiel deutlich: es werden neben 69 fachlich zuordenbaren ECTS-Anrechnungspunkten für Controlling, welche in den Modulen „Advanced Accounting & Finance“, „Business Reporting“, „Intelligent Business Monitoring and Management Control“, „Intelligent Business Planning“, „Risiken und Krisen“ sowie „Spezialthemen des Controllings“ auf die Kernaufgaben des Controlling-Profiles vorbereiten, wird auf 26 ECTS-Anrechnungspunkte mit spezifischem Fokus auf Tool-Anwendungskompetenzen verwiesen, welche explizit im Modul „Business Intelligence“ vermittelt werden, aber auch durch die Tool-Anwendungen in Lehrveranstaltungen anderer Module (z.B. „Intelligent Business Reporting“, „Business Reporting Case“) sowie in den Lehrveranstaltungen zum Business Planning einfließen.

Die Curriculums-Matrix zeigt die Studierbarkeit an sich, die im Antrag angeführte Dramaturgie des Studiengangs macht nochmals die gefundene Umsetzung deutlich. Die wesentlichen Fächer geben die zu erwerbenden Kompetenzen klar wieder, das Erreichen der Lernergebnisse ist sichergestellt, ebenso die Passung der Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden.

Ausbaufähig ist aus Sicht des Gutachters hingegen der Sprachenfokus: Grundsätzlich wird im Antrag dargelegt, dass die sog. Hauptunterrichtsprache Deutsch und die sog. Nebenunterrichts-

sprache Englisch ist. Der Erwerb englischer Sprachkompetenz wird laut Antrag durch die Implementierung eines Content-Integrated Learning-Ansatzes angestrebt. Eine festgelegte Anzahl von diesbezüglichen Lehrveranstaltungen wird laut Curriculummatrix in englischer Sprache unterrichtet, 20 Lehreinheiten (benannt mit LIL: Lehreinheiten (LE) für Language Integrated Learning) von Hochschullehrer*innen des Instituts für Sprachen. Dazu werden an späterer Stelle im Antrag in der Matrix, in welcher das Personal zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet wird, zwei weitere Lehrveranstaltungen explizit genannt, die in englischer Sprache unterrichtet werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Internationalisierung. Hier wird einerseits auf den (faktisch ja sehr knapp gehaltenen) englischsprachigen Unterricht verwiesen, andererseits auf die verwendete Literatur und Praxisbeispiele sowie lediglich das Bemühen, internationale Lehrende zu gewinnen. Die Studierenden haben zwar die Möglichkeit, im vierten Semester ein Auslandssemester an einer der Partnerhochschulen der FH WN sowie die Möglichkeit, Kurzzeitmobilität zur Teilnahme an Studierendenkonferenzen, Fachkonferenzen oder Wettbewerben oder zur Recherche im Rahmen der Erstellung der Masterarbeiten zu absolvieren. Konkret und nachvollziehbar ist aus gutachterlicher Sicht die internationale Studienreise - sie stellt allerdings auch nur eine Option dar.

Unklar ist auch der Anteil der Online-Lehre. Im Antrag wird zwar beschrieben, dass eine Blockvariante gewählt wird. Lehrveranstaltungen werden somit zum Wochenende freitags nachmittags und samstags sowie bei Bedarf unter der Woche abends (letztere ausschließlich online) abgehalten. Gewisse Lehrveranstaltungstage werden als Online-Tage eingeplant, sodass die Wegzeiten an diesen Tagen wegfallen. Den Studierenden wird ein Freiraum geschaffen, unter der Woche einer Berufstätigkeit nachzugehen, die laut Antragstellerin erfahrungsgemäß bis zu 25 Stunden pro Woche umfasst. Weder im Antrag noch auf der Website, wie im Antrag angegeben, wird konkretisiert, welche Lehrveranstaltungstage dies sein werden.

Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre wird im Antrag erläutert und ist insbesondere über die Vergabe von Masterarbeitsthemen, die in den Forschungsfeldern der Mitarbeiter*innen liegen, gegeben.

Die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird aus gutachterlicher Sicht nachvollziehbar erläutert. Bei rund 70% der Lehrveranstaltungen wurden Lehrveranstaltungstypen gewählt, die didaktisch eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess voraussetzen und fördern. Dazu gehören Lehrveranstaltungen mit den Lehrveranstaltungstypen Integrierte Lehrveranstaltung (45,5%), Defensio (6,1%), Workshop (6,1%), Übung (6,1%), Projekt (3%) und Seminar (3%).

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlungen:

Der Gutachter empfiehlt der FH WN mit Nachdruck an geeigneter Stelle deutlich sichtbar zu machen, wie der Anteil englischsprachigen Unterrichts sowie der Anteil der Online-Lehre auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltung tatsächlich verteilt sein werden, um potenziellen Bewerber*innen im Vorfeld zu ermöglichen, Klarheit darüber zu erhalten. Letztlich ist dies nur möglich, wenn die dem Antrag beiliegenden Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltung über Unterrichtssprache und Durchführungsform klar Auskunft geben. Die Lehrveranstaltungsbeschreibungen sollten daher weiter detailliert werden. Es sollte aus Sicht des Gutachters der Inhalt jeder Lehrveranstaltung explizit - nicht nur

über Lernergebnisse - dargestellt und überdies eine Literaturliste mit Basisliteratur in der Modulbeschreibung für jede Lehrveranstaltung bereits im Antrag eingefügt werden.

Geht man davon aus, dass die jeweilige Beschreibung auch Orientierungspunkt für Lehrende und damit auch ein Instrument zu Abstimmung der Inhalte sind, sind sie recht vage gehalten. Aus Sicht des Gutachters sind sie aber ein unverzichtbares Instrument der Studiengangsleitung, um sicherstellen zu können, dass die intendierten Lernergebnisse auch erreicht werden. So wurden durchgängig intendierte Lernergebnisse und Lerninhalte nicht sauber getrennt und die Prüfungsform auch nicht wirklich detailliert. Die Angabe der Prüfungsform „immanent“ oder „abschließend“ lässt bspw. eine sehr breite Palette an Prüfungsformen zu. Der Studiengang und seine intendierten Lernziele sind unabhängig von der jeweiligen Ausprägung erreichbar - im Sinne von Transparenz und Offenheit über Inhalt, Aufbau und Durchführung des Studiengangs sind diese Informationen jedoch erforderlich.

Der Gutachter empfiehlt weiters einen Fokus auch auf die Internationalisierung zu legen. Auch hier geht aus dem Antrag nicht deutlich genug hervor, wie Internationalisierung auf Ebene der Lehrveranstaltung, wie beschrieben, „durch die Integration internationaler wissenschaftlicher und fachlicher Literatur sowie internationaler Praxisbeispiele in die Lehre in einer Vielzahl an Lehrveranstaltungen dieses Curriculums umgesetzt“ werden wird. Die Präzisierung der Lehrveranstaltungsbeschreibungen wäre auch unter diesem Aspekt wünschenswert.

Der Gutachter empfiehlt zudem der antragstellenden Institution zu überlegen, ob eine leichte Anpassung der Modulstruktur hilfreich sein könnte:

- Die Lehrveranstaltung Jahresabschlussanalyse und Bilanzpolitik aus dem Modul Intelligent Business Monitoring and Management Control könnte dem Modul Advanced Accounting & Finance zugeordnet werden.
- Die Module Business Reporting und die verbleibenden Lehrveranstaltungen des Moduls Intelligent Business Monitoring and Management Control könnten zusammengefasst werden.
- Die Module Business Intelligence und Intelligent Business Planning könnten zusammengefasst werden.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Im Antrag wird eine dem ECTS entsprechende Berechnung der Arbeitsbelastung vorgenommen. Die mit dem vorgelegten Curriculum konzipierte Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, die Berufstätigkeit ist ausreichend berücksichtigt. Die Fremd- und Selbstlernanteile sind einem Masterstudiengang angemessen.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das Diploma Supplement erläutert klar und im Detail die wesentlichen Merkmale des Studiums. Es ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität geeignet und ermöglicht, zusammen mit aussagefähigen Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen, auch die Anerkennung erworbener Qualifikationen. Das Diploma Supplement liegt in deutscher und englischer Sprache dem Antrag bei.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Verteilung der vergebenen Noten wird unter der Überschrift „4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse“, unter 4.4., des Diploma Supplements erwähnt. Eine graphische Darstellung könnte die Lesbarkeit an dieser Stelle verbessern.

Ein exemplarisches Transcript of Records liegt dem Antrag nicht bei. Der Gutachter geht davon aus, dass dieses nicht nur die Lehrveranstaltungen, sondern auch die Module enthält. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Abbildung der Module im Transcript of Records empfohlen.

8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert;
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
- c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Die Zugangsvoraussetzungen werden im Antrag definiert. Absolvent*innen des an der FH WN angebotenen FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“ besitzen uneingeschränkten Zugang. Ebenso sind Absolvent*innen gleichwertiger Studiengänge zugelassen, sofern ein Mindestumfang an Rechnungswesen (9 ECTS-Anrechnungspunkte), Statistik (2 ECTS-Anrechnungspunkte), Anwendungskennnisse einer anerkannten Controllingsoftware (2 ECTS-Anrechnungspunkte) und rechtliche Vorkenntnisse (6 ECTS-Anrechnungspunkte) und vertiefte fachliche Vorkenntnisse oder eine relevante berufliche Qualifikation gegeben sind. Deutsch wird auf Niveau C1, Englisch mindestens auf Niveau B2 verlangt.

Die formulierten Zugangsvoraussetzungen sind hiermit aus gutachterlicher Sicht klar definiert und gewährleisten auch die Durchlässigkeit im Bildungssystem. Es wurde im Antrag auch herausgearbeitet, wie die Zugangsvoraussetzungen zur Erreichung der Qualifikationsziele beitragen.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Im Curriculum sind keine niveauequivalierenden Lehrveranstaltungen vorgesehen, bspw. im Bereich Rechnungswesen oder Statistik. Gerade für die analytischen IT-Lehrveranstaltungen

können mathematisch-statistische Vorkenntnisse von Vorteil sein, sehr unterschiedliche Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen können den Lernfortschritt der Gruppe bremsen. Es wird daher empfohlen, dass im Aufnahmeverfahren festgestellte Defizite im Bereich der Vorkenntnisse durch den Besuch geeigneter Zusatzveranstaltungen ausgeglichen werden, die im Bereich der Summer School an der FW WN ohnehin angeboten werden.

9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens wird auf das im Jahr 2018 vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter vereinbarte Aufnahmeverfahren verwiesen. Die entsprechende Verordnung liegt dem Antrag bei. Die Regelungen sind aus gutachterlicher Sicht klar verständlich, transparent für alle Beteiligten und nachvollziehbar und gewährleisten eine faire Auswahl in dem Sinne, dass die Reihung einfach möglich ist und auch Zweifelfälle geregelt sind. Durch den verwendeten Standardfragebogen ist auch eine nachvollziehbare Dokumentation gegeben. Die zur Verfügung stehende Zeit für ein Interview beträgt ca. 20 Minuten pro Bewerber*in. Das Interview wird von einer oder von zwei Personen geleitet.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Interviewdauer ist mit 20 Minuten sehr kurz angesetzt. Es wird schwierig sein, in der kurzen Zeit einen guten Gesamteindruck zu bekommen. Zur Fairness würde es auf jeden Fall weiter beitragen, wenn jedes Interview von zwei Personen geführt wird, die im Anschluss an das Interview in einer kurzen Diskussion zu einer gemeinsamen Einschätzung für die Bewertung kommen. Natürlich erhöht dies den Verfahrensaufwand deutlich, wäre aber ein hilfreiches Mittel zur Objektivierung des Verfahrens.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. klar definiert
- b. und für alle Beteiligten transparent.

Das Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen ist in § 3 der Prüfungsordnung geregelt, die Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen regelt § 3a.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Prüfungsordnung der FH WN sieht keine Überprüfungsmöglichkeit nachgewiesener Kenntnisse nach § 3 vor. Gerade bei einem sehr lange zurückliegenden Erwerb der Kenntnisse oder bei sonstigen Zweifeln könnte dies hilfreich sein.

3.2 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;

b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Bis auf zwei Ausnahmen sind bereits Lehrende für alle Lehrveranstaltungen des beantragten Studiengangs vorgesehen. In Summe ist nach Ansicht des Gutachters eine hervorragende Besetzung des Studiengangs mit internen und externen Lehrenden gegeben, auch die entsprechende didaktische, wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation des Lehr- und Forschungspersonals liegt vor. Etliche der Lehrenden sind im Bereich Rechnungswesen und Controlling sehr etabliert und bekannt.

Die Auswahl haupt- und nebenberuflich Lehrender sowie die Kriterien, die bei der Personalauswahl zum Einsatz kommen, werden im Antrag detailliert beschrieben.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Prozesse und Ressourcen zur Weiterbildung, insbesondere der internen Lehrenden, werden in den Antragsunterlagen nur angedeutet. Der Schwerpunkt liegt auf der individuellen Weiterentwicklung, auf vielfältige Lernangebote wird verwiesen. Systematische Weiterbildungskonzepte, Klarheit über Karrierepfade oder auch gezielte Anreize zur Weiterbildung gehören zu einer modernen Personalentwicklung und werden von jüngeren Lehrenden immer stärker gefordert. Sofern nicht ohnehin gegeben, empfiehlt der Gutachter der FH WN hier entsprechende Entwicklungen anzustoßen.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;

b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und

c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Die Anforderungen hinsichtlich des Entwicklungsteams sind ausnahmslos erfüllt. Dies gilt für Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation (drei Personen) genauso wie für Personen mit nachweislich berufspraktischer Eignung (10 Personen). Ebenso übererfüllt wird die Anforderung, dass mindestens je zwei Personen im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Die fachlichen Kernbereiche des Studiums, insb. Controlling und Anwendungskompetenzen in digitalen Tools, sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Dies wird in den Antragsunterlagen dokumentiert.

Für noch zu rekrutierendes Personal sind entsprechende Stellenausschreibungen beigelegt, die die notwendigen Informationen enthalten (geplantes Beschäftigungsausmaß, Lehrdeputat, der Zeitpunkt der Besetzung).

Für das hauptberuflich lehrende Personal sind das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachgewiesen und bis auf zwei Personen die Lebensläufe beigelegt. Die Lebensläufe des Personals sind zudem nicht einheitlich formatiert und es fehlt ein übersichtliches Verzeichnis der bereitgestellten Lebensläufe. Teilweise rudimentäre Angaben bei einzelnen Lehrenden sind die eine Seite des Extrems, detaillierte vollständige „Bewerbungsunterlagen“ sind auf der anderen Seite des Spektrums zu finden. Dies erschwert die Arbeit des Gutachters erheblich.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Für künftige Überarbeitungen des Antrags sollte auf jeden Fall für die Lebensläufe aller hauptberuflich Lehrenden ein standardisiertes Format verwendet werden, das die Vergleichbarkeit

erleichtert. Ebenso sollte für jede relevante Gruppe eine tabellarische Übersicht der Lebensläufe mit Seitenverweisen beigefügt werden.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Die Erläuterungen im Antrag zeigen eine für Fachhochschulen übliche Zusammensetzung des Lehr- und Forschungspersonals und folgen auch den strategischen Zielen der FH WN. Die Betreuungsrelationen stellen aus gutachterlicher Sicht die angemessene Betreuung in Studienjahr 1 und 2 sicher. Die Berechnung für das Studienjahr 3 erschließt sich dem Gutachter nicht: nach zwei Studienjahren sollten die Masterstudierenden ja bereits ihren Abschluss haben. Die Zahlen für Studienjahr 3 werden daher nicht beachtet.

Die Erläuterungen zur Einbindung des nebenberuflichen Lehrpersonals sind für den Gutachter nachvollziehbar, jedoch im Antrag auch sehr unverbindlich gehalten, bedenkt man insbesondere auch die knapp gehaltenen Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlungen:

- Eine jährliche Lehrbeauftragtenkonferenz sollte nicht nur geplant, sondern auf jeden Fall durchgeführt werden. Darin sollte auch über die Evaluationen der Lehrveranstaltungen des vergangenen Studienjahres berichtet werden.
- Lehrveranstaltungsevaluationen sollten verpflichtend durchgeführt und die Ergebnisse mit den Lehrenden besprochen werden. Möglicherweise ist dies ohnehin der Fall – dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Prüfauftrags. Allerdings stellt dies ein wichtiges Instrument zur Einbindung der nebenberuflich Lehrenden dar, weshalb der Punkt hier erwähnt und empfohlen wird.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Der Lebenslauf der Studiengangsleitung liegt dem Antrag bei. Die Papierform zeigt eine wissenschaftlich ausgewiesene und international erfahrene Persönlichkeit mit Schwerpunkten in der Didaktik, quantitativen Methoden und Politikwissenschaften sowie umfangreicher Lehr- und Projektmanagementenerfahrung. Mit Publikationen und Weiterbildungen entwickelt sich die Studiengangsleitung stetig weiter, ihre Lehre wurde mit dem Ars Docendi ausgezeichnet.

Die FH Wiener Neustadt darf sich glücklich schätzen, die vorgesehene Person als Studiengangsleitung für das beantragte Studium benennen zu können.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Der Antrag nennt eine Verteilung der Gesamtarbeitszeit von 40% Lehre, 40% Forschung & Entwicklung und 20% Administration für hauptberuflich angestellte Lehrende und Forschende. Die konkrete Planung erfolgt im Einzelfall in Absprache mit der Studiengangs- /Fachbereichs- /Institutsleitung im jährlichen Zielvereinbarungsgespräch. Diese Aufteilung sichert die notwendigen zeitlichen Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Offen bleibt für den Gutachter, ob diese Vorgabe tatsächlich - zumindest im Wesentlichen - eingehalten wird. Beispielsweise sind in der Lehrverflechtungsmatrix im Antrag Lehrdeputate zwischen 5 % und 100 % genannt.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung:

Die von der generellen Vorgabe der Verteilung der Gesamtarbeitszeit abweichenden Lehrdeputate können viele Ursachen haben und hängen auch mit der individuellen Karriereplanung der Lehrenden zusammen. Persönliche Weiterentwicklung geschieht oft durch Forschungstätigkeiten, weshalb der Gutachter der Studiengangsleitung empfiehlt, eine Beteiligung aller Lehrenden an Forschungsprojekten zu fördern.

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Antrag der FH Wiener Neustadt auf Akkreditierung des Masterstudiengangs wurde eingehend geprüft und in Verbindung mit ergänzenden Dokumenten in den beiden Prüfbereichen „Studiengang und Studiengangsmanagement“ und „Personal“ bewertet.

Insgesamt liegt ein aus Sicht des Gutachters hervorragender Studiengangs Antrag vor. Im Gutachten wurden jedoch auch im Detail einige Empfehlungen formuliert, deren kritische Würdigung der Gutachter dem Entwicklungsteam nahelegt.

§ 17 Abs. 2 Z 1-10 FH-AkkVO 2021 (Studiengang und Studiengangsmanagement):

Der vorgelegte Studiengangs Antrag entspricht dem aktuellen Bedarf an Spezialisierung im Bereich Controlling und Business Intelligence. In der getroffenen Umsetzung berücksichtigt der Antrag die strategischen Ziele der FH Wiener Neustadt. Systematisch werden die intendierten Lernergebnisse des FH-Masterstudiengangs formuliert und im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeitsfeldern dargestellt. Die Ableitung der Module und Lehrveranstaltungen ist nachvollziehbar und berücksichtigt aus Sicht des Gutachters die Verbindung von angewandter Forschung und Lehre.

Der Studiengang orientiert sich in inhaltlicher und organisatorischer Gestaltung an den Bedürfnissen berufs begleitend Studierender. In der Ableitung des Workload und dessen Verteilung innerhalb der Semester wurde das European Credit Transfer and Accumulation System korrekt angewendet.

Die Kriterien in diesem Prüfbereich sind erfüllt.

§ 17 Abs. 4 Z 1-6 FH-AkkVO 2021 (Personal):

Die Zusammensetzung des Entwicklungsteams entspricht allen Anforderungen. Die Studiengangsleitung ist fachlich bestens qualifiziert und geeignet. Hinsichtlich der Lehrenden profitiert der Studiengang davon, dass dieser aus einer bestehenden Vertiefungsrichtung des bislang akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“ hervorgeht – nahezu für alle Lehrveranstaltungen kann bereits qualifiziertes Personal nachgewiesen werden.

Die Kriterien in diesem Prüfbereich sind erfüllt.

Der Gutachter **empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des

FH-Masterstudiengangs Controlling & Business Intelligence der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt.

Der Gutachter **empfiehlt der FH Wiener Neustadt:**

- Ad § 17 Abs. 2 Z 1 FH-AkkVO 2021:
 - Die Antragsunterlagen verweisen nur auf das Leitbild der FH WN, nicht aber auf die Strategie. Die Begutachtung des vorliegenden Antrags könnte eine gute Gelegenheit für die FH WN sein, auch die Strategie über die Website sichtbar zu machen.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO 2021:
 - Die umfangreiche Aufzählung der Kompetenzen könnte besser strukturiert werden und so die Profilschärfung des Studiengangs unterstützen. In einem oder anderen Fall ist auch diskutierbar, ob die Zuordnung zur jeweiligen genannten Kompetenz geeignet ist, bspw. die „Eigenständige Recherche unter Anwendung rigoroser Qualitätskriterien bezüglich der Auswahl von Informations- und Datenquellen“ (Personale Kompetenz Nr. 13).
- Ad § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021:
 - Der Gutachter empfiehlt der FH WN mit Nachdruck an geeigneter Stelle deutlich sichtbar zu machen, wie der Anteil englischsprachigen Unterrichts sowie der Anteil der Online-Lehre auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltung tatsächlich verteilt sein werden, um potenziellen Bewerber*innen im Vorfeld zu ermöglichen, Klarheit darüber zu erhalten. Letztlich ist dies nur möglich, wenn die dem Antrag beiliegenden Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltung über Unterrichtssprache und Durchführungsform klar Auskunft geben. Die Lehrveranstaltungsbeschreibungen sollten daher weiter detailliert werden. Es sollte aus Sicht des Gutachters der Inhalt jeder Lehrveranstaltung explizit - nicht nur über Lernergebnisse - dargestellt und überdies eine Literaturliste mit Basisliteratur in der Modulbeschreibung für jede Lehrveranstaltung bereits im Antrag eingefügt werden. Geht man davon aus, dass die jeweilige Beschreibung auch Orientierungspunkt für Lehrende und damit auch ein Instrument zur Abstimmung der Inhalte sind, sind sie recht vage gehalten. Aus Sicht des Gutachters sind sie aber ein unverzichtbares Instrument der Studiengangsleitung, um sicherstellen zu können, dass die intendierten Lernergebnisse auch erreicht werden. So wurden durchgängig intendierte Lernergebnisse und Lerninhalte nicht sauber getrennt und die Prüfungsform auch nicht wirklich detailliert. Die Angabe der Prüfungsform „immanent“ oder „abschließend“ lässt bspw. eine sehr

breite Palette an Prüfungsformen zu. Der Studiengang und seine intendierten Lernziele sind unabhängig von der jeweiligen Ausprägung erreichbar - im Sinne von Transparenz und Offenheit über Inhalt, Aufbau und Durchführung des Studiengangs sind diese Informationen jedoch erforderlich.

- Der Gutachter empfiehlt weiters einen Fokus auch auf die Internationalisierung zu legen. Auch hier geht aus dem Antrag nicht deutlich genug hervor, wie Internationalisierung auf Ebene der Lehrveranstaltung, wie beschrieben, „durch die Integration internationaler wissenschaftlicher und fachlicher Literatur sowie internationaler Praxisbeispiele in die Lehre in einer Vielzahl an Lehrveranstaltungen dieses Curriculums umgesetzt“ werden wird. Die Präzisierung der Lehrveranstaltungsbeschreibungen wäre auch unter diesem Aspekt wünschenswert.
- Der Gutachter empfiehlt zudem der antragstellenden Institution zu überlegen, ob eine leichte Anpassung der Modulstruktur hilfreich sein könnte:
- Die Lehrveranstaltung Jahresabschlussanalyse und Bilanzpolitik aus dem Modul Intelligent Business Monitoring and Management Control könnte dem Modul Advanced Accounting & Finance zugeordnet werden.
- Die Module Business Reporting und die verbleibenden Lehrveranstaltungen des Moduls Intelligent Business Monitoring and Management Control könnten zusammengefasst werden.
- Die Module Business Intelligence und Intelligent Business Planning könnten zusammengefasst werden.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 7 FH-AkkVO 2021:
 - Die Verteilung der vergebenen Noten wird unter der Überschrift „4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse“, unter 4.4., des Diploma Supplements erwähnt. Eine graphische Darstellung könnte die Lesbarkeit an dieser Stelle verbessern. Ein exemplarisches Transcript of Records liegt dem Antrag nicht bei. Der Gutachter geht davon aus, dass dieses nicht nur die Lehrveranstaltungen, sondern auch die Module enthält. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Abbildung der Module im Transcript of Records empfohlen.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 8 FH-AkkVO 2021:
 - Im Curriculum sind keine niveaueausgleichenden Lehrveranstaltungen vorgesehen, bspw. im Bereich Rechnungswesen oder Statistik. Gerade für die analytischen IT-Lehrveranstaltungen können mathematisch-statistische Vorkenntnisse von Vorteil sein, sehr unterschiedliche Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen können den Lernfortschritt der Gruppe bremsen. Es wird daher empfohlen, dass im Aufnahmeverfahren festgestellte Defizite im Bereich der Vorkenntnisse durch den Besuch geeigneter Zusatzveranstaltungen ausgeglichen werden, die im Bereich der Summer School an der FW WN ohnehin angeboten werden.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 9 FH-AkkVO 2021:
 - Die Interviewdauer ist mit 20 Minuten sehr kurz angesetzt. Es wird schwierig sein, in der kurzen Zeit einen guten Gesamteindruck zu bekommen. Zur Fairness würde es auf jeden Fall weiter beitragen, wenn jedes Interview von zwei Personen geführt wird, die im Anschluss an das Interview in einer kurzen Diskussion zu einer gemeinsamen Einschätzung für die Bewertung kommen. Natürlich erhöht dies den Verfahrensaufwand deutlich, wäre aber ein hilfreiches Mittel zur Objektivierung des Verfahrens.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 10 FH-AkkVO 2021:

- Die Prüfungsordnung der FH WN sieht keine Überprüfungsmöglichkeit nachgewiesener Kenntnisse nach § 3 vor. Gerade bei einem sehr lange zurückliegenden Erwerb der Kenntnisse oder bei sonstigen Zweifeln könnte dies hilfreich sein.
- Ad § 17 Abs. 4 Z 1 FH-AkkVO 2021:
 - Die Prozesse und Ressourcen zur Weiterbildung, insbesondere der internen Lehrenden, werden in den Antragsunterlagen nur angedeutet. Der Schwerpunkt liegt auf der individuellen Weiterentwicklung, auf vielfältige Lernangebote wird verwiesen. Systematische Weiterbildungskonzepte, Klarheit über Karrierepfade oder auch gezielte Anreize zur Weiterbildung gehören zu einer modernen Personalentwicklung und werden von jüngeren Lehrenden immer stärker gefordert. Sofern nicht ohnehin gegeben, empfiehlt der Gutachter der FH WN hier entsprechende Entwicklungen anzustoßen.
- Ad § 17 Abs. 4 Z 3 FH-AkkVO 2021:
 - Für künftige Überarbeitungen des Antrags sollte auf jeden Fall für die Lebensläufe aller hauptberuflich Lehrenden ein standardisiertes Format verwendet werden, das die Vergleichbarkeit erleichtert. Ebenso sollte für jede relevante Gruppe eine tabellarische Übersicht der Lebensläufe mit Seitenverweisen beigefügt werden.
- Ad § 17 Abs. 4 Z 4 FH-AkkVO 2021:
 - Eine jährliche Lehrbeauftragtenkonferenz sollte nicht nur geplant, sondern auf jeden Fall durchgeführt werden. Darin sollte auch über die Evaluationen der Lehrveranstaltungen des vergangenen Studienjahres berichtet werden.
 - Lehrveranstaltungsevaluationen sollten verpflichtend durchgeführt und die Ergebnisse mit den Lehrenden besprochen werden. Möglicherweise ist dies ohnehin der Fall – dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Prüfauftrags. Allerdings stellt dies ein wichtiges Instrument zur Einbindung der nebenberuflich Lehrenden dar, weshalb der Punkt hier erwähnt und empfohlen wird.
- Ad § 17 Abs. 4 Z 6 FH-AkkVO 2021:
 - Die von der generellen Vorgabe der Verteilung der Gesamtarbeitszeit abweichenden Lehrdeputate können viele Ursachen haben und hängen auch mit der individuellen Karriereplanung der Lehrenden zusammen. Persönliche Weiterentwicklung geschieht oft durch Forschungstätigkeiten, weshalb der Gutachter der Studiengangsleitung empfiehlt, eine Beteiligung aller Lehrenden an Forschungsprojekten zu fördern.

5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs Controlling & Business Intelligence, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt, vom 31.01.2022 in der Version vom 23.05.2022



Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
z.H. [REDACTED]
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Wiener Neustadt, 13. September 2022

Stellungnahme zum Gutachten betreffend Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Controlling und Business Intelligence“, A0894 vom 30.08.2022

Sehr [REDACTED]

Wir bedanken uns ausdrücklich für das professionell erfolgte Akkreditierungsverfahren, das positive und zügig erstellte Gutachten sowie für die wertvollen Empfehlungen des Gutachters, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, die FH Strategie über die Website der FHWN sichtbar zu machen (ad § 17 Abs. 2 Z 1 FH-AkkVO 2021). Zu § 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO 2021 empfiehlt der Gutachter die gelisteten Kompetenzen besser zu strukturieren um so die Profilschärfung des Studiengangs zu unterstützen sowie die Zuordnung der Kompetenzen zu prüfen.

Das Leitbild und die dahinterstehenden Mission Statements der FHWN sind selbstverständlich auf der Website der FHWN abrufbar und zeigen die zentrale strategische Positionierung der Fachhochschule. Wir nehmen den Hinweis jedoch gerne auf und werden diese Information an die zuständigen Stellen im Haus adressieren.

Auch die Empfehlung zur konkreteren und optimierten Strukturierung bzw. Verzahnung der Kompetenzen mit den Lehrinhalten nehmen wir dankend in die kontinuierliche Optimierung des Antragsdokuments auf.

Der Gutachter empfiehlt zu § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021 den Anteil englischsprachigen Unterrichts sowie den Anteil der Online-Lehre auf Lehrveranstaltungsebene sichtbar zu machen. Auch der Inhalt jeder Lehrveranstaltung soll neben der Beschreibung der Kompetenzen deutlich dargestellt werden, sowie eine Literaturliste für jede Lehrveranstaltung angeführt werden, die nicht zuletzt als Instrument für die Studiengangleitung dient, um sicherzustellen, dass die intendierten Lernergebnisse erreicht werden. Konkretere Angaben zur Prüfungsform seien ebenfalls erforderlich. Auch die Präzisierung der Internationalisierung auf Lehrveranstaltungsebene wird durch den Gutachter angeregt. Darüber hinaus schlägt der Gutachter eine Anpassung der Modulstruktur vor.

Der Anteil der Online-Lehre und des englischsprachigen Unterrichts ist derzeit nur auf Studiengangsebene nach außen kommuniziert. Es gibt allerdings eine Curriculumsmatrix, in der dieser Anteil auf der Ebene jeder Lehrveranstaltung definiert ist und die als Grundlage für die Lehrveranstaltungsplanung dient. Die



Einhaltung dieser Planungsvorgaben wird sowohl durch das Planungsteam als auch durch die Studiengangsleitung gewährleistet. Inwiefern eine Kommunikation dieser Charakteristika nach außen erfolgen kann, werden wir prüfen.

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sind neben der Beschreibung der Kompetenzen, der Darlegung der Pflichtliteratur sowie weiterer Literaturempfehlungen und der Konkretisierung der Prüfungsmethode Gegenstand der Lehrveranstaltungs-konzepte. Diese werden von den Lehrenden eingegeben und von der Studiengangsleitung nach erfolgter Überprüfung freigegeben. Die Qualität der Lehre sowie der Kompetenzerwerb können auf diese Weise durch die Studiengangsleitung ex ante überprüft werden. Das Zusammenstellen der Pflichtliteratur pro Lehrveranstaltung ist bereits bei der Erarbeitung des Curriculums erfolgt. Da diese jedoch einem stetigen Wandel unterliegt, insb. stetiger Aktualisierung bedarf, wurde sie nicht in die Antragsunterlagen aufgenommen. Die Literaturlisten stehen jedoch der Studiengangsleitung und den Lehrenden zur Verfügung.

Die Konkretisierung der Internationalisierung wird als wertvoller Hinweis aufgegriffen. Die Studiengangsleitung wird die Lehrenden auffordern und sie darin bestärken internationale Fallbeispiele und Literatur verstärkt in die Lehre zu integrieren. Auch die internationale Studienreise im vierten Semester dieses Studiengangs trägt deutlich zur Internationalisierung bei.

Die vorgeschlagene Anpassung der Modulstruktur werden wir gemeinsam mit dem Entwicklungsteam im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs adressieren.

Die gutachterlichen Empfehlungen zum **Diploma Supplement und Transcript of Records entsprechend § 17 Abs. 2 Z 7 FH-AkkVO 2021 (Verbesserung der Lesbarkeit durch grafische Darstellung, Listung der Module)** wird gerne aufgegriffen und als Anregung für die Überarbeitung der Unterlagen mitgenommen.

Weiters empfiehlt der Gutachter zu § 17 Abs. 2 Z 8 FH-AkkVO 2021, dass im Aufnahmeverfahren festgestellte Defizite etwa in den Bereichen Rechnungswesen und Statistik durch den Besuch geeigneter Zusatzveranstaltungen ausgeglichen werden sollen.

Im Zuge des Aufnahmeverfahrens werden relevante Vorkenntnisse, mitunter in den Bereichen Rechnungswesen und Statistik erhoben. Studierenden, die hier Defizite aufweisen, werden Summer School Kurse empfohlen oder vorgeschrieben. Das Angebot der Summer School Kurse der FHWN umfasst Kurse zum Rechnungswesen (Buchhaltung, Bilanzierung, Kostenrechnung, Controlling) im Umfang von insgesamt 9 ECTS Punkten, einen Kurs in Statistik im Umfang von 2 ECTS Punkten sowie Kurse in diversen Rechtsfächern und Englisch.

Ad § 17 Abs. 2 Z 9 FH-AkkVO 2021 empfiehlt der Gutachter die Interviewdauer im Aufnahmeverfahren zu verlängern und zur Erhöhung der Fairness zwei Assessoren anstelle einer Person einzusetzen.

Die kontinuierliche Verbesserung und Objektivierung unseres Aufnahmeverfahrens sind uns ein wichtiges Anliegen. Auch hier werden wir die Empfehlungen des Gutachters gerne aufgreifen und Umsetzungsmöglichkeiten prüfen.



Ad § 17 Abs. 2 Z 10 FH-AkkVO 2021 wird empfohlen eine Überprüfungsmöglichkeit nachgewiesener Kenntnisse vorzusehen, die insbesondere bei lange zurückliegendem Kompetenzerwerb dessen Überprüfung zuträglich ist.

Aufgrund der Bestimmung des § 12 (1) FHG ist eine Wissensüberprüfung, nachdem die Kenntnisse bereits durch Zeugnisse nachgewiesen wurden, nicht vorzusehen. Deswegen darf die Prüfungsordnung keine derartige Bestimmung beinhalten. Vielmehr wird im Rahmen der Begutachtung der vorgelegten Unterlagen die Frage zu beantworten sein, ob bei deren Alter eine Gleichwertigkeit im Hinblick auf Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen gegeben sein kann.

Der Gutachter empfiehlt bezugnehmend auf § 17 Abs. 4 Z 1 FH-AkkVO 2021 Prozesse und Ressourcen zur Weiterbildung, insbesondere der internen Lehrenden zu konkretisieren, systematische Weiterbildungskonzepte, Klarheit über Karrierepfade sowie gezielte Anreize zur Weiterbildung anzubieten.

Die FHWN verfügt für das Lehr- und Forschungspersonal über ein System der Unterstützung bei Personalentwicklungsmaßnahmen für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung, gepaart mit einem internen und externen Personalentwicklungs-Angebot, das auf Forschungskompetenz, didaktische Kompetenzen, Sprachkompetenz sowie digitale und Projektmanagementkompetenzen abzielt. Die Planung der Weiterentwicklung erfolgt dezentral in den jeweiligen Abteilungen im Zuge der jährlichen Mitarbeitergespräche.

Wir werden uns bemühen die **Empfehlung, ein standardisiertes Format für alle Lebensläufe zu verwenden sowie eine tabellarische Auflistung der Lebensläufe beizulegen (ad § 17 Abs. 4 Z 3 FH-AkkVO 2021)**, in zukünftigen Anträgen umzusetzen.

Bezugnehmend auf § 17 Abs. 4 Z 4 FH-AkkVO 2021 empfiehlt der Gutachter eine jährliche Lehrbeauftragtenkonferenz sowie eine verpflichtende Evaluationen der Lehrveranstaltungen durchzuführen und über die Evaluationsergebnisse bei der Lehrbeauftragtenkonferenz zu berichten.


Die Intervalle der Lehrveranstaltungs-Evaluation werden von der Studiengangsleitung festgelegt und insbesondere bei neuen Curricula achten wir selbstverständlich darauf, dass diese in den ersten Jahren vollständig evaluiert werden. So werden auch sämtliche Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs evaluiert werden. Diese Evaluierung erfolgt mittels einer schriftlichen (online-)Befragung der Studierenden, Qualitätsgesprächen mit den Studierendenvertreter*innen sowie durch Hospitation der Studiengangsleitung in den Lehrveranstaltungen. Die Evaluierungsergebnisse werden mit den Lehrenden und den jeweils verantwortlichen Instanzen im Haus besprochen. Lehrende werden zudem jährlich zu Referent*innentreffen geladen, bei denen Themen der Qualitätssicherung, Abläufe, Änderungen und sonstige aktuelle Themen besprochen werden.



Abschließend empfiehlt der Gutachter ad § 17 Abs. 4 Z 6 FH-AkkVO 2021 die Beteiligung der Lehrenden an Forschungsprojekten zu fördern.

Wir sind um die Einbindung der Lehrenden in Forschungsprojekte bemüht und bringen regelmäßig Anträge für die Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben ein. So wurden in den vergangenen Jahren fachlich einschlägige Forschungsprojekte abgewickelt, befinden sich aktuell in Ausführung und ein neues Projektvorhaben ist in Konzeption. Dieser Empfehlung wird somit nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

	Unterzeichner	[REDACTED]
	Datum/Zeit-UTC	[REDACTED]
Hinweis	Diese qualifizierte elektronische Signatur ist einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. https://proof.io	

